

Hauptsatzung des Landkreises Cuxhaven
vom 17. November 2021, geändert durch Beschluss des Kreistags vom 30.08.2023, zuletzt geändert
durch Beschluss des Kreistages vom 10.01.2024

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 17. November 2021 folgende Hauptsatzung des Landkreises Cuxhaven beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Cuxhaven.
Er hat seinen Sitz in der Stadt Cuxhaven.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1)

Das Wappen des Landkreises Cuxhaven zeigt in Gold über von Rot und Silber wellenförmig geteiltem Schildfuß den Heiligen Bischof Nikolaus, in grünem, silbergerändertem Ornat, mit silbernen Schuhen und silbernem Krummstab, dessen Krümme in einer grünen vierblättrigen Rose endet, die rechte Hand zum Segen erhoben, mit silbernen Haaren und natürlicher Fleischfarbe.

(2)

Die Flagge des Landkreises Cuxhaven zeigt die Farben grün und weiß mit dem Wappen, das in der Mitte der Flagge angeordnet ist.

(3)

Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Landkreis Cuxhaven, Cuxhaven".

§ 3

Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Gemeinden:

Große selbständige Stadt Cuxhaven
Stadt Geestland

Gemeinde Beverstedt
Gemeinde Hagen im Bremischen
Gemeinde Loxstedt

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Gemeinde Schiffdorf

Gemeinde Belum
Gemeinde Bülkau
Gemeinde Cadenberge
Flecken Neuhaus/Oste
Gemeinde Oberndorf
Gemeinde Wingst
Stadt Otterndorf
Gemeinde Ihlienworth
Gemeinde Neuenkirchen
Gemeinde Nordleda
Gemeinde Osterbruch
Gemeinde Odisheim
Gemeinde Steinau
Gemeinde Wanna

Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Land Hadeln

Gemeinde Armstorf
Gemeinde Hollnseth
Gemeinde Lamstedt
Gemeinde Mittelstenahe
Gemeinde Stinstedt

Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Börde Lamstedt

Stadt Hemmoor
Gemeinde Hechthausen
Gemeinde Osten

Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Hemmoor

§ 4

Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.

§ 5

Vermögensverfügungen, Verträge, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(1)

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 256.000,00 € nicht übersteigt;
- b. Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 256.000,00 € nicht übersteigt.

(2)

Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG gelten Sachverhalte, die im Einzelfall einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigen. Diese Wertgrenze gilt für notwendige Aufwendungen und Investitionen. Diese sind nur zulässig, wenn sie sachlich und zeitlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Die Entscheidungen des Landrates sind spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses dem Kreisausschuss und dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

In diesem Sinne nicht als überplanmäßige Planabweichungen gelten gemäß § 19 Abs. 6 KomHKVO Aufwendungen und Auszahlungen, die im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in den eingerichteten Budgets und Deckungskreisen erwirtschaftet werden und damit bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht zu einer notwendigen Erhöhung des Budgets bzw. Deckungskreises führen. Auf die im Haushaltsplan beschlossenen Budget- und Deckungsregelungen gemäß der §§ 17 bis 20 KomHKVO wird Bezug genommen. Darin eingeschlossen sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen einer Zweckbindung von Mehrerträgen und Mehreinzahlungen gemäß § 18 KomHKVO.

Gemäß § 117 Abs. 5 NKomVG sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen durch nicht veranschlagte oder die Planungen überschreitende Abschreibungen sowie Zuführungen zu Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in den Jahresabschluss einzubeziehen. Die strengen Voraussetzungen der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit und der Deckungsfähigkeit sind hierfür nicht einzuhalten.

§ 6

Zusammensetzung des Kreisausschusses

(1)

Dem Kreisausschuss gehören die weiteren Beamten/Beamtinnen auf Zeit des Landkreises an.

(2)

Die Sitzungen des Kreisausschusses sind nicht öffentlich. Gemäß § 78 Abs. 2 NKomVG hat jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordnete das Recht, an den Sitzungen des Kreisausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 41 NKomVG (Mitwirkungsverbot) entsprechend.

§ 7

Beschließende Ausschüsse

Gem. § 76 Abs. 3 NKomVG wird die Zuständigkeit für alle Beschlüsse über Auftragsvergaben, soweit der Kreisausschuss zuständig wäre, bis zum Ende der Wahlperiode **am 31.10.2026** auf den Ausschuss für Hochbau, Straßen, Verkehr und Vergabe übertragen. Sie kann nach § 76 Abs. 3 Satz 3 NKomVG geändert oder aufgehoben werden

§ 8

Medienöffentlichkeit

(1)

In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichtserstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2)

Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrags oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3)

Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4)

Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 9

Beamte/Beamtinnen auf Zeit

Außer dem Landrat/der Landrätin werden ein allgemeiner Vertreter als Erster Kreisrat/eine allgemeine Vertreterin als Erste Kreisrätin und drei weitere leitende Beamte/Beamtinnen in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 10

Vertretung des Landrats/der Landrätin

Die Dezernenten/Dezernentinnen vertreten den Landrat/die Landrätin im Bereich der Dezernate. Die allgemeine Vertretung durch den Ersten Kreisrat/die Erste Kreisrätin wird dadurch nicht berührt. Unabhängig von der Regelung der allgemeinen Vertretung kann der Kreistag durch Beschluss weiteren Beamten/Beamtinnen die Vertretung für die ihnen übertragenen Aufgabengebiete übertragen.

§ 11

Die Kreisverwaltung

Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt der Landrat/die Landrätin Dienst- und Geschäftsanweisungen.

§ 12

Anregungen und Beschwerden

(1)

Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern/Antragstellerinnen eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2)

Der Landrat/Die Landrätin kann dem Antragsteller/der Antragstellerin aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3)

Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Cuxhaven betreffen, sind ohne Beratung von dem Landrat/der Landrätin unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben. Der Kreisausschuss wird über alle Anträge sowie deren Zurückweisung unterrichtet.

(4)

Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(5)

Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits in den letzten sechs Monaten erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6)

Der Landrat/Die Landrätin unterrichtet den Antragsteller/die Antragstellerin über die Art der Erledigung des Antrages.

§ 13

Bekanntmachungen

(1)

Der Landkreis gibt ein **gedrucktes „Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven“** heraus. In ihm werden **Satzungen** und **Verordnungen des Landkreises Cuxhaven und seiner Kommunen** mit Ausnahme der tierseuchenbehördlichen Verordnungen veröffentlicht.

(2)

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Satzung oder der Verordnung (mit Ausnahme der tierseuchenbehördlichen Verordnungen) im Amtsblatt wird in den **„Cuxhavener Nachrichten“, Cuxhaven, in der „Niederelbe-Zeitung“, Otterndorf, und in der „Nordsee-Zeitung“, Bremerhaven, auf diese Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven** hingewiesen. Dieser Hinweis muss mindestens enthalten die genaue Bezeichnung der Satzung oder der Verordnung, das Datum des Amtsblattes, in dem die Satzung oder die Verordnung veröffentlicht worden ist, und den Ort, an dem die Satzung oder die Verordnung eingesehen werden kann.

(3)

Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden auf der Internetseite des Landkreises Cuxhaven (www.land-kreis-cuxhaven.de) veröffentlicht. Auf die Bereitstellung im Internet unter Angabe des Bereitstellungstages wird **im „Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven“, sowie – je nach regionaler Bedeutung - in den „Cuxhavener Nachrichten“, der „Niederelbe Zeitung“, bzw. der „Nordsee Zeitung“ nachrichtlich hingewiesen.**

(4)

Das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag oder eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, wird durch Veröffentlichung in den "Cuxhavener Nachrichten", Cuxhaven, in der "Niederelbe-Zeitung", Otterndorf, und in der "Nordsee-Zeitung", Bremerhaven, bekannt gemacht. Auf Veröffentlichungen nach Satz 1 ist im "Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven" hinzuweisen.

(5)

Ortsübliche Bekanntmachungen, unter anderem nach dem Infektionsschutzgesetz, erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite des Landkreises Cuxhaven <https://www.landkreis-cuxhaven> in der Rubrik Verwaltung-Veröffentlichungen unter „Amtliche Bekanntmachungen“ mit einem anschließenden entsprechenden Hinweis in den Tageszeitungen.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit den Änderungen vom 10.01.2024 mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cuxhaven, den 01.02.2024

Landkreis Cuxhaven
Krüger Landrat